

DE

ANHANG

Allgemeines Arbeitsprogramm 2016 für den Bereich Energie

1.1. Einleitung

In diesem Anhang sind die Aufträge, Verwaltungsvereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen aufgeführt, die Ausgaben für unterstützende Tätigkeiten im Energiebereich für 2016 betreffen. Diese Tätigkeiten sind Gegenstand eines Basisrechtsakts oder ergeben sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und umfassen auch Kommunikationsaktivitäten und Evaluierungen, die für die Prüfung der EU-Rechtsvorschriften oder die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zu den wichtigsten Zielen für eine schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energie, die sich auf allgemeine und spezifische Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energieträger stützt und hochwertige Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen ermöglicht, gehören

- die Energieversorgungssicherheit,
- ein funktionierender Energiebinnenmarkt,
- der Zugang zu den Energietransportnetzen,
- die Beobachtung des Energiemarktes sowie die Analyse und Modellierung von Szenarios, insbesondere zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte,
- die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die unter Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 fallende wesentliche Aspekte mit vorläufigem Charakter¹ betreffen, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

1.2. Tätigkeiten zur Unterstützung der europäischen Energiepolitik und des Energiebinnenmarkts

Die im Jahr 2016 für Aufträge, Verwaltungsvereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 4 898 000 EUR.

¹ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

1.2.1. Verträge/Dienstleistungsvereinbarungen mit Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Artikel 22 und 23 (ABl. L 140 vom 5.6.2009)
- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - Artikel 3, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 47 und Anhang I (ABl. L 211 vom 14.8.2009)
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt - Artikel 3, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 52 und Anhang I (ABl. L 211 vom 14.8.2009)
- Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011)
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz - Artikel 24 (ABl. L 315 vom 14.11.2012)
- Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten - Artikel 27 (ABl. L 178 vom 28.6.2013)
- Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014) – Artikel 274, genehmigt durch den Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014).

Haushaltlinie

32 02 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Nähere Angaben zu den Verträgen

<i>Vertragsarten</i>	<i>Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag²</i>	<i>Insgesamt</i>
Spezielle Dienstleistungsverträge innerhalb bestehender Rahmenverträge	a) Konferenz: Q3 (1) – 65 000 EUR b) Beratungsleistungen: Q2 (1); Q3 (1) – 827 000 EUR c) Studien: Q4 (2) – 324 000 EUR	1 216 000 EUR
Direkte Dienstleistungsverträge	a) Konferenzen: Q2 (1); Q3 (1); Q4 (3) – 49 000 EUR b) Studien: Q2 (1) – 41 000 EUR	90 000 EUR

² Voraussichtliche Zwischensumme für Verträge zu diesem Thema.

<i>Vertragsarten</i>	<i>Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag²</i>	<i>Insgesamt</i>
Verwaltungsvereinbarung	a) JRC – technische Unterstützung zur Verbesserung der Verwaltungskapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten: Q2 (1) – 527 000 EUR b) JRC – Unterstützung für die Aufdeckung von Marktmissbrauch durch die ACER: Q2 (1) – 186 000 EUR	713 000 EUR

Durchführung

GD ENER, JRC

1.2.2. Verträge und Dienstleistungsvereinbarungen im Rahmen der institutionellen Befugnisse

Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

Haushaltlinie

32 02 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Nähere Angaben zu den Verträgen

<i>Vertragsarten</i>	<i>Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag³</i>	<i>Insgesamt</i>
Spezielle Dienstleistungsverträge innerhalb bestehender Rahmenverträge	a) Kommunikation: Q2 (1); Q3 (6); Q4 (7) – 340 000 EUR b) Konferenzen: Q2 (5); Q3 (6); Q4 (12) – 531 000 EUR c) Beratungsleistungen: Q2 (2) – 122 000 EUR d) Entwicklung/Pflege der EMOS-IT-Systeme: Q3 (1); Q4 (2) – 215 000 EUR e) Evaluierungen/Studien: Q1 (1) – 200 000 EUR	1 408 000 EUR
Direkte Dienstleistungsverträge	a) Kommunikation: Q2 (5); Q3 (5); Q4 (5) – 40 000 EUR b) Konferenzen/Workshops: Q3 (1); Q4 (2) – 49 000 EUR c) Beratungsleistungen: Q2 (10); Q3 (15); Q4 (15) –	1 305 000 EUR

³ Voraussichtliche Zwischensumme für Verträge zu diesem Thema.

<i>Vertragsarten</i>	<i>Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag³</i>	<i>Insgesamt</i>
	32 000 EUR d) EMOS-Datenerwerb: Q3 (5); Q4 (4) – 495 000 EUR e) Studien: Q3 (3); Q4 (2) – 689 000 EUR	
Dienstleistungsvereinbarungen	a) Amt für Veröffentlichungen: Vertriebs- und Lagerhaltungskosten: Q2 (1) – 16 000 EUR b) DIGIT – EMOS-Betreuung: Q3 (2) – 138 000 EUR c) GD Übersetzung – Übersetzung von Unterlagen zum Thema Energie: Q4 (1) – 12 000 EUR	166 000 EUR

Durchführung

GD ENER, Amt für Veröffentlichung, GD Übersetzung, GD DIGIT

1.3. Maßnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Energieanlagen und Energieinfrastruktur

Die im Jahr 2016 für Verwaltungsvereinbarungen und Verträge vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 312 000 EUR.

1.3.1. Verwaltungsvereinbarungen mit Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

- Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern - Artikel 8 (ABl. L 245 vom 23.12.2008).

Haushaltslinie

32 02 03 - Sicherheit der Energieanlagen und –infrastrukturen

Nähere Angaben zu den Verträgen

<i>Vertragsarten</i>	<i>Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag⁴</i>	<i>Insgesamt</i>
Verwaltungsvereinbarung	JRC – Technische Unterstützung von Tätigkeiten zum Schutz kritischer Energieinfrastrukturen Q1 (1) – 312 000 EUR	312 000 EUR

Durchführung

JRC

⁴ Voraussichtliche Zwischensumme für Verträge zu diesem Thema.

1.4. Sonstige Maßnahmen

Die im Jahr 2016 für sonstige Maßnahmen vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 200 000 EUR.

1.4.1. Freiwilliger Beitrag für das Sekretariat der Energiecharta

Rechtsgrundlage

- Der vom Rat gebilligte Vertrag über die Energiecharta - Artikel 37 Absatz 3 - und der Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998).

Haushaltslinie

32 02 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Betrag

200 000 EUR

Beschreibung und Ziel der Durchführungsmaßnahme

Mit dem Vertrag über die Energiecharta soll ein rechtlicher Rahmen für die Förderung der langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Energiecharta festgelegt werden. Durch die Schaffung einer stabilen, umfassenden und nicht diskriminierenden Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Beziehungen im Energiebereich mindert der Vertrag die politischen Risiken, die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in Volkswirtschaften verbunden sind, die sich im wirtschaftlichen Übergang befinden. Mit dem Vertrag entsteht eine wirtschaftliche Allianz zwischen Ländern, die vereint sind in ihrem Einsatz für offene Energiemärkte, die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung, die Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen und grenzüberschreitendem Handel im Energiesektor und die Unterstützung von Reformländern bei der Entwicklung ihrer Energiestrategien und eines geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmens für den Energiesektor.

Ziel dieser Maßnahme ist es, einen Beitrag zum Sekretariat der Energiecharta für seine Unterstützung der Energiecharta-Konferenz bei der ordnungsgemäßen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zu leisten. Die EU ist Vertragspartei dieses Vertrags. Die meisten Vertragsparteien des Vertrags leisten für das Sekretariat einen verbindlichen jährlichen finanziellen Beitrag. Für 2015 war bereits ein jährlicher Beitrag für das Sekretariat der Energiecharta vorgesehen gewesen. Im Interesse der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer aus dem Vertrag resultierenden Aufgaben ersucht das Energiecharta-Sekretariat die Vertragsparteien um zusätzliche jährliche Beiträge.